



Das Burgenländische Jagdgesetz 2017

- **Einführung, landwirtschaftsrelevante §§ Teil 1** – Wolf REHEIS, LK
- **Wildschaden §§ Teil 2** – Herbert STUMMER, LK
- **Jagdwirtschaftliche §§** – Andreas DUSCHER, BLJV
- **Rechtliche Fragen zum JagdG** – Bernhard WAPPEL, LReg

Allgemein

- Seit 16. Mai 2017 in Kraft
- Bestimmte Regelungen treten erst später in Kraft
 - Verwendung Pachtbetrag ab 1.1.2018
 - Wildschadensbestimmungen ab 1.1.2018
 - Auflösung umfriedeter Eigenjagdgebiete mit 1.2.2023
- Klage wurde beim Verfassungsgerichtshof am 23.08.2017 eingebracht

etwaige notwendige Änderungen treten erst nach Beschluss eines geänderten JagdG in Kraft - **Bis dahin gilt das BGLD JAGDGESETZ 2017**

JagdG 2017

- Besteht aus 171 §§
- Auf diesen Folien wird nur auf Änderungen/Neuerungen und nach wie vor wichtige Bestimmungen eingegangen

§ 10 Umfriedete Eigenjagdgebiete

Umfriedete Eigenjagdgebiete (vormals Jagdgatter) sind mit 1. Feber 2023 aufzulassen. Eine Neuanlage/Neubewilligung ist ab sofort nicht mehr möglich.

In den bestehenden umfriedeten Eigenjagdgebieten sind genaue Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge zu führen und es dürfen an max. fünf Tagen zwischen 1. Oktober und 31. Jänner Jagden auf bewegtes Wild abgehalten werden. Auch das Einbringen von Wild ist an Auflagen gebunden.

Jagdjahr/Jagdperiode/Jagdausschuss

- Jagdjahr vom 1.1. bis 31.12. (bisher 1.2.-31.1.)
- Ab 1. Feber 2023 Umstellung von 8- auf 9-jährige Jagdperiode
- Genossenschaftsjagd
 - Geschäftsführung des Jagdausschuss (§30 Abs. 5)
 - Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Jagdausschusses ist es erforderlich, dass die Mitglieder des Jagdausschusses vom Obmann unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände spätestens am dritten Tag vor der Sitzung gegen Nachweis schriftlich eingeladen wurden und außer dem Vorsitz mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnahm. **NEU - Ladungsmängel (zB: Zustellung nicht rechtzeitig, ...) gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben.**

§ 48 (1) Erlag des Pachtbetrages

Der **erste Pachtbetrag** ist zwei Monate vor Beginn der neuen Jagdperiode

und **jeder folgende Pachtbetrag** spätestens bis 15. Jänner des jeweils laufenden Jagdjahres **beim Jagdausschuss zu erlegen.**

*(bisher bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres;
Ende Dezember)*

§ 50 (1) Verwendung des Pachtbetrages

Der **Pachtbetrag** einschließlich eines im Sinne des § 18 Abs. 3 (Abrundung Jagdgebiete) etwa entrichteten Entgeltes ist

abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden **Kosten der Verwaltung auf alle Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke** unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der Grundstücke **aufzuteilen**.

Dabei haben jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 20 Abs. 1 und 2).

§ 50 (2) Verwendung des Pachtbetrages

(2) **10% des jährlichen Jagdpachtbetrages sind für wildschadensverhütende Maßnahmen oder, wenn ein derartiger Bedarf nicht besteht, für lebensraumverbessernde Maßnahmen im jeweiligen Jagdjahr, spätestens allerdings bis zum Ende der Jagdperiode, zu verwenden**, wobei der jeweilige Betrag auf Hunderterbeträge gerundet werden kann.

Über die **Verwendung des Pachtentgelts** für wildschadensverhütende oder lebensraumverbessernde Maßnahmen **ist gemeinsam mit dem Jagdausübungsberechtigten zu entscheiden** und darüber im Jagdausschuss sodann ein Beschluss zu fassen.

wildschadenverhütende/lebensraumverbessernde Maßnahmen

- **Wildschadenverhütende**

- Anlage von Pufferflächen
- Wildäcker
- Geerntete Maisflächen bis ins Frühjahr stehen lassen (Ablenkung)
- Temporäre Zäune (auch Elektrozäune)
- ...

- **Lebensraumverbessernde**

- Biotopflächen
- Pufferflächen
- Wildäcker
- ...

§ 50 (2) Verwendung des Pachtbetrages

... **kommt es** über die wildschadensverhütenden oder lebensraumverbessernden Maßnahmen **zu keinem Einvernehmen zwischen dem Jagdausschuss und dem Jagdausübungsberechtigten, hat die BH** auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Jagdausschusses **über die Errichtung und Durchführung derartiger Maßnahmen zu entscheiden**, wobei die Auswirkungen auf die Wildschadenssituation zu berücksichtigen sind.

Der **Beschluss** oder die **rechtskräftige Entscheidung** der Bezirksverwaltungsbehörde sind gemäß § 30 Abs. 10 **auszuhängen**.

(3 Tage nach Beschluss für 14 Tage)

§ 50 (6) Verwendung des Pachtbetrages

... der Jagdausschuss kann eine andere Verwendung (als Abs. 1) des Pachtbetrages beschließen, wenn die vorgesehene Verwendung

- im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft liegt
- der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke dienlich ist,
- zur Bestreitung der Kosten, die für die im Genossenschaftsjagdgebiet liegenden Grundstücke anfallen erforderlich ist,
- oder der Lebensraumverbesserung dient.

Ein solcher **Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Erlag des jährlichen Pachtbetrages zu fassen und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses.**

Der **Beschluss ist unverzüglich zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen.** Er tritt nur dann in Kraft, wenn nicht mehr als 35% der sonst Bezugsberechtigten - nach der Fläche gerechnet - dagegen **Widerspruch erhebt.** Darauf ist in der Verlautbarung hinzuweisen.

§ 82 Wildstandregulierung (3/4/5) - REHWILD

Der Abschussplan (Frist 1. Feber) ist vom **Jagdausübungsberechtigten und vom Obmann des Jagdausschusses zu unterzeichnen**. Der so vorgelegte Abschussplan ist bei Rehwild zu erfüllen, sofern die BH den Parteien des Verfahrens nicht bis längstens 1. April eine Entscheidung über die Abschussverfügung zustellt.

- **Mindestabschüsse bei Böcke Kl. II, Geißen und Nachwuchsstücke** (Wert kann um 20% übererfüllt werden)
- **Höchstabschüsse bei Böcke Kl. I**
- **3 Jahresplanung; jährliche Erfüllung**

§ 82 Wildstandregulierung (3/4/5) - REHWILD

Fehlt die Unterschrift des Verpächters,

so hat die Behörde den **Abschussplan** für Rehwild ebenso zu verfügen, wie **bei nicht rechtzeitiger, mangelhafter** oder nicht dem Abs. 5 entsprechender **Vorlage** durch den **Jagdausübungsberechtigten**.

§ 82 Wildstandregulierung (6)

ROTWILD/DAMWILD/MUFFELWILD

- Bei Kahlwild/weibl. Stücken ein **Mindestabschuss**, bei Hirschen/Widdern/männlichen Stücken ein **Höchstabschuss**.

Für alle abschussplanpflichtigen Schalenwildarten außer Rehwild hat die **BH** für einen **dreijährigen Planungszeitraum** ohne unnötigen Aufschub **bis 1. April des ersten, vierten und siebenten Jagdjahres** der Jagdperiode einen **Abschussplan** im Sinne des Abs. 5 **zu verfügen**.

Als **kleinste Planungseinheit** für den Wildbestand gilt dabei der **Hegering**.

Dabei ist ein **SV** aus dem Bereich **Forst und Jagd** beizuziehen, die **Burgenländische Landwirtschaftskammer**, der **Bezirksjägermeister**, der **Hegeringleiter** oder ein von ihm oder im Hegering einvernehmlich bestimmte und vom Hegeringleiter namhaft gemachte Person, die über die Wildstandverhältnisse und jagdlichen Planungsgrundlagen Auskunft geben kann, **zu hören**.

§ 88 (1) Wildfütterung

- Generelles **Fütterungsverbot** in den Monaten **Mai bis Dezember** für **Schalenwild** sofern von BH keine Notzeit verordnet wurde.
- KIRRUNG Schwarzwild ist ausgenommen
 - max. 1 kg täglich/KIRRUNG
 - max. 3 KIRRUNGEN/100 ha Wald, Schilf oder unproduktiver Fläche mit **mind. 200 m Abstand** zu Produktionsflächen (*Ausnahme: schriftliches Übereinkommen mit Bewirtschafter*)

Definition KIRRUNG/Notzeit lt. § 3(6,7)

(6) Eine **KIRRUNG** dient der **punktuellen Anlockung** von Schwarzwild außerhalb von Fütterungen **durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel**, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

(7) Eine **Notzeit** liegt dann vor, wenn **das Wild wegen Witterungs- und Bodenverhältnissen** (zB hohe, gefrorene Schneedecke, Zeiten nach langen Schnee- oder Kälteperioden, Überschwemmungen, lang andauernde Trockenheit oder ähnliche Naturereignisse) **eine ausreichende natürliche Äsung und Wasserversorgung nicht erlangen kann.**

Def. Unproduktive Fläche lt. LReg

Unproduktive Flächen sind Flächen, die **nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen, wie z.B. Grünbrachen**, da bei diesen Flächen die **Gefahr von Wildschäden nicht oder nur in sehr geringem Maß gegeben ist.**

Künstlich angelegte Äsungsflächen (Wildäcker) dienen der Lebensraumverbesserung. Wenn derartige Wildäcker nur der Lebensraumverbesserung dienen, ist das Kirren auf diesen Flächen nicht vom Verbot des § 88 Abs. 1 leg.cit erfasst. (200 m!)

Zustimmungserklärung

gemäß § 88 Abs. 1 Bgld. Landesjagdgesetz 2017

Ich, (Name) wohnhaft in

.....

gebe als Bewirtschafterin/Bewirtschafter der unten angeführten Flächen hiermit der/dem

Jagdausübungsberechtigten(Name) des Jagdgebietes

.....

die Zustimmung, den Mindestabstand einer Kirtung von 200 m bezugnehmend auf folgenden

Flächen (Riedname, Katasternummer) zu unterschreiten:

.....

.....

.....

.....

Gemäß § 105 Abs. 4 werden auftretende Wildschäden auf oben angeführten Flächen nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes abgegolten. *)

Gemäß § 105 Abs. 4 werden auftretende Wildschäden auf oben angeführten Flächen nach folgenden Bestimmungen abgegolten: *)

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Bewirtschafterin/Bewirtschafter

.....
Jagdausübungsberechtigte(r)



§ 95 (11) Verbote sachlicher Art

- Mobile, temporäre Hochstände und Ansitze dürfen in der Vegetationszeit **von 1. März bis 1. November** bis längstens 14 Tage nach der Ernte der Hauptfrucht **auch an der Reviergrenze errichtet werden,**
- sofern die **Errichtung bei Feldern** erfolgt, **an die unmittelbar,** also innerhalb von zehn Metern, Wald eines anderen **Jagdgebietes angrenzt**
- die Errichtung zur Abwehr von Wildschäden erforderlich ist und diese Hochstände und Ansitze **in der Zeit von 2. November bis Ende Februar entfernt werden**

Beispiel Hochsitz an Reviergrenze

von 1. März bis 1. November bis längstens 14
Tage nach der Ernte der Hauptfrucht



Beispiel Hochsitz an Reviergrenze

von 1. März bis 1. November bis längstens 14 Tage nach der Ernte der Hauptfrucht



Max. 10 m

Reviergrenze

Beispiel Hochsitz an Reviergrenze

Hochstände und Ansitze sind **in der Zeit von 2. November bis Ende Februar** zu entfernen



Reviergrenze

Reviergrenze

X. Hauptstück

Jagd- und Wildschäden

§§ 102 - 115

FM DI Herbert Stummer

Forstreferat
Esterházystraße 15
7000 Eisenstadt

Mail: herbert.stummer@lk-bgld.at
Büro: 02682/ 702 602
Mobil: 0664/410 26 11

Akteure

1. Jagdbares Wild:
laut Burgenländischem Jagdgesetz 2017
§ 3 Begriffsbestimmungen; Abs.(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes
2. Bewirtschafter von Land- und Forstwirtschaftlichen Grundflächen
3. Jagdausübungsberechtigte
4. Schlichter laut Bgld. Jagdgesetz - 3. Abschnitt
§ 111 Schlichtungsorgane

1. Abschnitt

Schadensverhütung

§ 102 Maßnahmen zum Schutz der Kulturen

(4) Werden in einem Jagdgebiet **Schäden festgestellt**, die das **Ausmaß einer Gefährdung** des Waldes oder von Acker- oder Grünlandflächen **erreichen**, so sind darüber der **Jagdausschuss oder der Jagdausübungsberechtigte zu informieren**. **Können** von dem Jagdausübungsberechtigten **keine anderen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden gesetzt werden**, hat das Jagdschutzorgan sodann die behauptete **Gefährdung zu beurteilen**. *Das Jagdschutzorgan kann bei einer von ihm festgestellten Gefährdung bis zur Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde drei Nachwuchsstücke des abschussplanpflichtigen Schalenwildes erlegen*, wobei die Bezirksverwaltungsbehörde vom Vorliegen der Gefährdung und vom allenfalls getätigten Abschuss innerhalb von drei Werktagen ab Bekanntwerden der Gefährdung oder der Erlegung schriftlich zu benachrichtigen ist.

1. Abschnitt

Schadensverhütung

§ 102 Maßnahmen zum Schutz der Kulturen

- (5) Eine Gefährdung **des Waldes** liegt vor, **wenn** ...Verbiss, Verfegen oder Schälen
1. in den Beständen **ausgedehnte Blößen** verursachen **oder die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich machen** oder wesentlich verschlechtern;
 2. die **Aufforstung oder Naturverjüngung..... innerhalb der forstrechtlichen Bestimmungen** sich ergebenden angemessenen Frist gefährden;
 3. **Naturverjüngungen** in Naturverjüngungsbeständen **nicht aufkommen lassen.**

1. Abschnitt

Schadensverhütung

§ 102 Maßnahmen zum Schutz der Kulturen

- (6) Eine Gefährdung **von Acker- bzw. Grünlandflächen** liegt vor, wenn das Wild **Verbiss-, Wühl- oder Trittschäden** verursacht und dadurch
1. in den Beständen **ausgedehnte Blößen entstehen oder die gesunde Bestandsentwicklung unmöglich gemacht wird** oder wesentlich verschlechtert wird oder
 2. aufgrund der Verhinderung einer ordnungsgemäßen und den Richtlinien (Ausgleichszahlungen, Umweltprogramm etc.) konformen Bewirtschaftung eine Sanktion der auszahlenden Stelle droht.

2. Abschnitt

Schadenersatzpflicht § 105

§ 105 Haftung für Jagd- und Wildschäden Abs. 2 und 3 ab 1. Jänner 2018 in Kraft

(2) Ab 1.1.2018 besteht eine jährliche Haftungsobergrenze bei Wildschäden. Diese errechnet sich in Euro aus der gesamten **Jagdgebietsfläche in Hektar** **multipliziert mit dem Faktor 30**. Sollte diese **Obergrenze überschritten** werden, **wird der Wildschaden** den Geschädigten **aliquot entschädigt**. **Der Wildschaden wird erst am Ende des Jagdjahres ausbezahlt.**

Der Jagdausübungsberechtigte hat vom festgestellten Wildschaden nur **90 %** dem Geschädigten zu leisten.

Im Umkreis von 50 m von regelmäßig bewohnten Gebäuden sowie auf Grundstücken, die wenigstens zu 75% von bebauten Grundstücken oder Umfriedungen umgrenzt sind, wobei die bebauten Grundstücke oder Umfriedungen höchstens 20 m voneinander entfernt sein dürfen, hat der Jagdausübungsberechtigte dem geschädigten Bewirtschafter einen Betrag von 50% des Wildschadens zu leisten, **sofern im Jagdpachtvertrag nicht anderes vereinbart ist.**

2. Abschnitt

Schadenersatzpflicht § 105

(3) **Werden gemäß § 50 Abs. 2 gemeinsame Maßnahmen vereinbart oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt, und werden diese nicht eingehalten** oder verletzt der Bewirtschafter seine Mitteilungspflicht gemäß § 109 Abs. 6, so **reduziert sich der Beitrag** gemäß Abs. 2 **auf 80%**. **Wird seitens des Jagdausübungsberechtigten** einer derartigen **Vereinbarung oder Verfügung nicht nachgekommen oder erfolgen Kirrungen ohne schriftliche Zustimmung** gemäß § 88 Abs. 1, so **hat der Jagdausübungsberechtigte den Wildschaden zur Gänze** zu tragen.

2. Abschnitt

Schadenersatzpflicht § 105

(4) Im Wege eines **zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und den einzelnen Grundbesitzern unmittelbar abgeschlossenen Übereinkommens** können über den Ersatz der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes **abweichende Vereinbarungen getroffen werden**. Die auf eine solche Vereinbarung gestützten Ansprüche sind im **ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen**

2. Abschnitt

Schadenersatzpflicht

§ 109 Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen

(2) Landwirtschaftliche Kulturen mit einem Rohertrag von **mehr als 5.000 Euro pro Hektar**, **ausgenommen Weingärten**, sind Obst-, Gemüse- und Ziergärten gleichgestellt und durch den Bewirtschafter zu schützen, **sofern sie nicht ortsüblich sind.**

Als Grundlage für die Ortsüblichkeit wird die Fläche der Jagdgebietsfeststellung herangezogen, wobei Kulturarten, die in den vergangenen fünf Jahren jeweils mit einem Flächenanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der jeweiligen Katastralgemeinde von mehr als 1%, mindestens jedoch 10 ha gesät oder gepflanzt wurden, als ortsüblich gelten.

2. Abschnitt

Schadenersatzpflicht

§ 109 Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken...

(3) Beim Einfrieden von Grundstücken sind hasendichte Zäune mit einer Höhe von zumindest 200cm zu verwenden. Hasendichte Zäune mit 120cm, die am 1. Mai 2017 bestanden haben, gelten bis 1. Jänner 2023 als Vorkehrungen im Sinne des Paragraphen § 109 Abs. 3.

Ab 1.1.2023 haben alle Zäune zu Wildabwehr eine Mindesthöhe 200cm aufzuweisen.

(4) Bei einem bedrohlichen Anhäufen der Schneelage ist der Jagd ausübungs berechtigte oder das Jagdschutzorgan binnen drei Tagen auf diese Situation aufmerksam zu machen. Der Jagd ausübungs berechtigte hat dann allenfalls Wild auszutreiben oder zu erlegen.

2. Abschnitt

Schadenersatzpflicht

§ 109 Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken...

- (5) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dem Besitzer einer Baumschule oder Intensivobstanlage die Wildschäden zu ersetzen, die dadurch entstanden sind, dass der Jagdausübungsberechtigte der Aufforderung des Besitzers, eingedrungenes jagdbares Wild zu erlegen (§ 101 Abs. 4) **nicht oder nicht rechtzeitig** nachgekommen ist.
- (6) **Auf nachweisliches Verlangen des Jagdausübungsberechtigten** hat der Bewirtschafter von Ackerflächen, die **innerhalb von 10 m zur Waldgrenze** liegen, den Jagdausübungsberechtigten zu verständigen, wann die Aussaat von Ackerfrüchten voraussichtlich vorgenommen wird, damit der Jagdausübungsberechtigte Maßnahmen zur Wildschadensabwehr setzen kann.

2. Abschnitt

Schadenersatzpflicht

§ 110 Ermittlung des Jagd- und Wildschadens

Bei der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden sind wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt der Schadensberechnung der **ortsübliche Marktpreis, der bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer ermittelt werden kann**, der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse **zu Grunde zu legen**

3. Abschnitt

Verfahren

§112 Geltendmachung des Schadens

Wie bisher auch ist der Schaden **im Feld innerhalb von 2 Wochen**, im **Wald innerhalb von 4 Wochen** nach Bekanntwerden geltend zu machen. Dabei sind von der geschädigten Person die Grundstücksnummer der betroffenen Flächen, die jeweiligen Verursacher sowie das Schadensausmaß in Prozent, im Forst der vorerst geschätzten Schaden in Geld, bekannt zu geben.

Die Landesregierung hat mit Verordnung ein Schadensprotokollmuster festzusetzen, das bei der Aufnahme des Schadens zu verwenden ist.

Wird im Rahmen der Geltendmachung ...**übereingekommen, dass Maßnahmen zur Abwehr weiterer Schäden**, wie z.B. austreiben, vergrämen oder einzäunen, **zu setzen sind und werden diese Maßnahmen von der geschädigten Person behindert oder verhindert**, so **gebührt kein Ersatz des Schadens ab diesem Zeitpunkt.**

3. Abschnitt

Verfahren § 112

(2) Besteht über den geltend gemachten Schaden **kein Einvernehmen** zwischen der geschädigten Person und dem Jagdausübungsberechtigten oder liegt dieses Einvernehmen nicht mehr vor, **so ist innerhalb von zwei Wochen** ab diesem Zeitpunkt **nachweislich ein sachlich zuständiges Schlichtungsorgan zu verständigen**. **Ab diesem Zeitpunkt hat sowohl die geschädigte Person als auch der Jagdausübungsberechtigte selbständig ein Schadensprotokoll zu führen**, welche dem Schlichtungsorgan vorzulegen sind. **Das Schlichtungsorgan hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung, den Schaden zu besichtigen, einen Befund hierüber aufzunehmen**

3. Abschnitt

Verfahren

§ 113 Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde

- (1) **Wird** zwischen der geschädigten Person und dem Jagdausübungsberechtigten **kein Vergleich geschlossen** (§ 112 Abs. 5), so hat das Schlichtungsorgan in einer Niederschrift die maßgebenden Gründe festzuhalten. Die Niederschrift ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die sodann über den Anspruch auf Ersatz der Jagd- und Wildschäden zu entscheiden hat. Im Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, anzuwenden.
- (2) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

Danke für die Aufmerksamkeit

FM DI Herbert Stummer

Forstreferat
Esterházystraße 15
7000 Eisenstadt

Mail: herbert.stummer@lk-bgld.at

Büro: 02682/ 702 602

Mobil: 0664/410 26 11